



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Neue Bücher

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Neue Bücher

Georg Bamberger, *Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer*. Leipzig 1917, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl. 50 S. Preis 80 Pf.

Der Verfasser, der seit 1908 bereits wiederholt für eine bessere Ausgestaltung der Erbschaftssteuer eingetreten ist, hat im Hinblick auf die ungeheuere Steigerung des Reichsbedarfes durch den Krieg seine zum Teil schon früher geäußerten Gedanken über Erbschaftsreform in der vorliegenden Schrift in sehr beachtenswerter Weise ergänzt und vertieft. Er sucht dabei zu zeigen, daß ohne Verletzung wohl-erworbener Rechte nahezu eine Milliarde aufgebracht werden kann, wenn man die Erbschaftsnormen, die aus den Zeiten des byzantinischen Kaisers Justinian bis auf die Gegenwart herab fortgeschleppt worden sind, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend umgestaltet und das Intestaterbrecht auf die Pflichtteilsrechte besitzenden Verwandten beschränkt, also auf Kinder, Kindeskinde, Eltern und Gatten. Werden die vom Intestaterbrecht ausgeschlossenen Verwandten durch Testament zur Erbschaft berufen, hat eine kräftige Besteuerung, die übrigens auch nicht vor dem Gatten- und Kindeserbe Halt machen darf, einzusetzen. Im Anschlusse an die Vorschläge des Generals Rathgen, soll die Besteuerung des Kindeserbes um so stärker ausfallen, je weniger Kinder ein Erblasser hinterläßt. Im Interesse der Hebung unserer Geburtenfrequenz ließe sich so die willkürliche Begrenzung der Nachkommenschaft wenigstens dort einigermaßen bekämpfen, wo diese durch den Wunsch, den Kindern eine große Erbschaft zu sichern, herbeigeführt worden ist.

Eine große Zahl ausgezeichnete Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaften steht bereits auf dem Boden dieser Anschauungen, wie der im Anhang wieder abgedruckte „Aufruf für das Erbrecht des Reiches“ zeigt, der am 27. November 1912 in den „Grenzboten“ veröffentlicht worden war.

Wenn der Verfasser glaubt, der Deutsche werde lieber dem Reichsfiskus als dem Fiskus der Einzelstaaten ein Erbrecht zugestehen, so scheint er mir die Stärke der partikularistischen Empfindungen, die in erheblichen Teilen unseres Volkes noch besteht, zu unterschätzen. Ich würde es deshalb für richtiger halten, den Einzelstaaten und unter Umständen auch den Gemeinden einen größeren Anteil an den Erträgen zu überweisen, als er vorschlägt.

Wenn infolge eines Erbrechts des Reiches an Stelle der jetzt allein in Betracht fallenden Erbschaftssteuern öfters ganze Verlassenschaften dem Fiskus zufallen, so wird für angemessene Verwaltung und Verwertung dieser Vermögensobjekte in eingehender Weise zu sorgen sein. Es wäre der Sache nützlich, wenn sich der Verfasser über diese wichtige Frage gelegentlich noch ausführlicher aussprechen würde. Auch möchte man mehr darüber erfahren, wie die Auszahlung sehr hoher Erbschaftssteuern in die Wege geleitet werden kann, wenn die Erbmasse aus schwer zu liquidierenden und abschätzbaren Werten besteht.

Die vortreffliche, populär im besten Sinne des Wortes gehaltene Schreibweise des Verfassers wird seinen Erbschaftsvorschlägen, denen zweifellos die Zukunft gehört, gewiß auch in weiteren Kreisen zahlreiche Freunde erwerben.

Professor H. Herfner

**Leop. Karl Goetz, Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters. Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts, Bd. XXXVII. Hamburg, L. Friederichsen u. Co. Preis geh. 8 M.**

Anfang dieses Jahres veröffentlichte Professor Goetz in den „Grenzboten“ als Vorspiel zu seinem neuesten Buch, das sich bereits unter der Presse befand, einen größeren Aufsatz über „Deutsch-Russische Handelsverträge“, \*) der das starke Aufeinanderangewiesensein Deutschlands und Rußlands in helles Licht rückte. Wo jahrhundertlang Handelsverträge geschlossen werden, sind Faktoren im Spiel, die nicht plötzlich aus der Welt geschafft werden können, und der Därm über die „deutsche Vergewaltigung“ wird angesichts der lebendigen Wirklichkeit, die gebieterisch ihr Recht fordert, bald verstummen. Es ist gute deutsche Art, geschichtliche Entwicklungen leidenschaftslos zu betrachten und erst aus der Aufdeckung der treibenden Kräfte in der Vergangenheit Zukunftsmöglichkeiten zu erwägen. Trotz des als rein wissenschaftliche Untersuchung völlig zeitlosen Charakters des groß angelegten neuen Werkes von Goetz ist es in jenem Sinne höchst zeitgemäß. Der vorliegende Band ist das erste Stück einer deutsch-russischen Handelsgeschichte, die eine Lücke in der Forschung auszufüllen sich anschickt, denn weder in der deutschen noch in der russischen Literatur findet sich eine das Quellenmaterial erschöpfende Darstellung dieser Art; namentlich sind in den bisher erschienenen Werken die deutsch-russischen Handelsverträge nicht genügend berücksichtigt worden, so daß gerade ihre Mitteilung, als der Marksteine in der Entwicklung des deutsch-russischen Handels, besonders wertvoll erscheint. Im vorliegenden Band sind, da über den Handel mit Südrußland keine Verträge bestehen, das Nowgoroder- und das Dünahandelsgebiet Gegenstand der Betrachtung, wobei neben dem eigentlichen Thema die Frage Berücksichtigung findet, in welcher Weise die deutschen und russischen Rechtsanschauungen sich in den Vertragsbestimmungen geltend machen. Quellenstellen sind vielfach in ihrem Wortlaut angegeben, da es dem Verfasser zunächst auf die Grundlegung für einen später folgenden, darstellenden Teil des großzügigen Werkes ankommt. Wir glauben in der Annahme nicht fehlzugehen, daß alle interessierten Kreise die tiefgründige Arbeit aufs freudigste begrüßen werden, nicht zuletzt als Mittel zur Völkerveröhnung, die durch schöne Redensarten und Schlagworte nicht herbeigeführt werden kann. M. K.

\*) Als Broschüre für 1,25 M. besonders zu haben. Verlag der Grenzboten, Berlin.

**Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.**

**Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet. Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Nichtersfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:**

**An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Nichtersfelde West, Sternstraße 56.  
Sprechsprecher des Herausgebers: Amt Nichtersfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bülow 218.  
Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Kempelhofer Ufer 25a.  
Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 26/27.**